Allgemeine Geschäftsbedingungen Zweitmarkt

§ 1 Allgemeines

1. Die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (nachfolgend auch „FDB“ oder „Makler“) ist als Makler am Zweitmarkt für Beteiligungen an der Fondsbörse Deutschland tätig, die von der BÖAG Börsen AG Hamburg/ Hannover organisiert wird. Der Auftraggeber weist die FDB ausdrücklich an, seinen Auftrag zum Kauf bzw. Verkauf eines Finanzinstruments über die Handelsplattform Fondsbörse Deutschland auszuführen.

2. Das jeweilige Finanzinstrument soll – vorbehaltlich der für das betreffende Finanzinstrument geltenden gesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen – zum nächstmöglichen Zeitpunkt ge- bzw. verkauft und übertragen werden. Der Kauf- und Übertragungsvertrag über das Finanzinstrument wird direkt zwischen dem Auftraggeber und dem vom Makler benannten Dritten geschlossen.

3. Der Abschluss aller Makler- und Geschäftsbesorgungsaufträge erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Zweitmarkt (AGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß nachfolgend § 1 Abs. 4 für die Dauer der gesamten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehenden Geschäftsverbindung auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

4. Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber in Textform bekannt gegeben. Hat der Auftraggeber mit der FDB einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Auftraggeber erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Die FDB wird dem Auftraggeber die Änderungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mitteilen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die FDB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die FDB absenden. Der Auftraggeber ist bei Änderung der AGB berechtigt, den Maklervertrag sowie alle in diesem Zusammenhang mit der FDB abgeschlossenen Verträge vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Ihn die FDB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

§ 2 Handel und Zusammenführen der Orders

1. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, durch Abgabe einer Kauf- oder Verkaufsorder ein Finanzinstrument zu erwerben oder zu veräußern. Die Orders sind mit einem Kaufpreislimit zu versehen. Aufträge ohne Kaufpreislimit werden nicht angenommen.

2. Der Makler veröffentlicht Kauf- und Verkaufsaufträge auf seiner Internetseite www.zweitmarkt.de.

3. Die Preisfindung erfolgt durch Angebot und Nachfrage. Soweit Käufer oder Verkäufer keine anders lautende Weisung erteilen, sammelt die FDB Kauf- und Verkaufsaufträge und stellt geschäftstäglich ab 14:00 Uhr für jedes Finanzinstrument, zu dem ausführbare Aufträge vorliegen, einen Preis fest. Der Preis ist so festzusetzen, dass der größtmögliche Umsatz zustande kommt. Zur Ausführung gelangen Kaufaufträge mit den höchsten bzw. Verkaufsaufträge mit den geringsten Kaufpreislimiten (Preispriorität). Mehrere Aufträge mit demselben Kaufpreislimit sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs auszuführen (Zeitpriorität). Die Auftragsausführung erfolgt zu dem Preis, der sich aus dem Mittel der beiden besten ausführbaren Kaufaufträge ergibt. Liegt nur ein ausführbarer Auftrag auf der Kaufseite vor, bestimmt sich der Preis nach dem Mittel aus dem Kauf- und dem Verkaufsauftrag mit dem höchsten ausführbaren Kaufpreislimit.

Genügen die Grundsätze nach Satz 6 und 7 nicht dem Meistausführungsprinzip, ist der Preis unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien festzusetzen. Weichen die Kaufpreislimite der zu vermittelnden Aufträge erheblich voneinander ab, so hat die FDB vor der Preisfeststellung den Auftraggebern eine Taxe bekannt zu geben und die Möglichkeit einzuräumen, das Kaufpreislimit der aufgegebenen Order zu ändern. Das Mittel wird jeweils auf die nächsthöhere Preisstufe gerundet.

4. Mit der Festsetzung des Preises kommt noch kein rechtswirksamer Vertrag über den Kauf/ Verkauf des Finanzinstruments zustande. Hierfür bedarf es des Abschlusses eines schriftlichen Kauf- und Übertragungsvertrages zwischen Verkäufer und Käufer.

5. Die FDB informiert die Vertragsparteien über das Zustandekommen eines Handels und den festgesetzten Kaufpreis. Sie übersendet an die Parteien die für die Übertragung erforderlichen Unterlagen und fordert den Käufer zur Zahlung des Kaufpreises zzgl. der von ihm zu tragenden Vergütung gemäß Ziffer 3 des Maklervertrages sowie der im Zusammenhang mit dem Erwerb des Finanzinstruments stehenden Kosten Dritter auf.

6. Nach Abschluss des Vermittlungsauftrages unterstützt die FDB den Auftraggeber bei der Abwicklung des betreffenden Handels durch Einholung etwa erforderlicher Zustimmungen und Stellung des Antrags auf Umschreibung des Finanzinstruments. Die Erbringung dieser Leistungen erfolgt unentgeltlich
für den jeweils vermittelten Handel.

§ 3 Rechte und Pflichten der Parteien des Maklervertrages

1. Der Auftraggeber (Verkäufer) lässt der FDB alle für den Verkauf des Finanzinstruments rechtlich erforderlichen Dokumente sowie Informationen und Unterlagen hinsichtlich etwaiger Rechte Dritter oder sonstiger Verfügungsbeschränkungen sowie auf Anforderung unverzüglich weitere ihm vorliegende und das Finanzinstrument betreffende Unterlagen zukommen.

2. Der Auftraggeber wird für die Dauer des Auftrags keine Dienste eines anderen Maklers in Bezug auf dasselbe Finanzinstrument in Anspruch nehmen und jede Maklertätigkeit Dritter, nicht mit der FDB verbundener Unternehmen, sofort untersagen. Dem Auftraggeber ist es untersagt, unmittelbar von einem Kaufinteressenten an den Auftraggeber herangetragene Angebote zum Abschluss von Kaufverträgen über solche Finanzinstrumente anzunehmen, für die die FDB ihm bereits die Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufvertrages nachgewiesen hat. Er ist verpflichtet, den jeweiligen Kaufinteressenten hierauf hinzuweisen und diesen an die FDB zu verweisen.

3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm bekannt gewordenen Daten der jeweiligen anderen Partei eines Handels außerhalb der Abwicklung des vermittelten Kaufvertrages zu verwenden. Eine Kontaktaufnahme der Parteien des Handels untereinander darf in diesem Zusammenhang nur unter Einschaltung der FDB erfolgen.

4. Die FDB verpflichtet sich, auf gesonderte schriftliche Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich in seinem Interesse tätig zu werden und den erteilten Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bearbeiten.

5. Die FDB hat über alle durch den Auftrag bekannt gewordenen Daten, Umstände und Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht im Rahmen der Abwicklung des Handels, gesetzlich oder aufgrund durchsetzbarer behördlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist.

6. Die FDB ist berechtigt, Dritte im Wege eines Unterauftrages nach ihrem Ermessen gegen entsprechende, von der FDB selbst zu tragende Vergütung, als Makler oder Geschäftsbesorger in die Vermittlung oder Abwicklung einzubinden.

§ 4 Zahlungsabwicklung und Übertragung

1. Die Abwicklung der Kaufpreiszahlung erfolgt durch die FDB über ein hierzu von ihr eingerichtetes Treuhandkonto. Der Auftraggeber bevollmächtigt die FDB hiermit zur Empfangnahme des vom Käufer zu zahlenden Kaufpreises (Inkassovollmacht). Eine Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung ist dann ausschließlich über das Treuhandkonto möglich.

2. Die Abrechnung und Zahlung des Kaufpreises erfolgt in der jeweiligen Währung des Finanzinstruments.

a) Die FDB fordert bei Fälligkeit die in Ziffer 3 des Maklervertrages benannten Beträge zur Zahlung auf das Treuhandkonto an.

b) Die Einzahlung auf das Treuhandkonto erfolgt zunächst i) in Erfüllung des Vergütungsanspruches der FDB aus dem Maklervertrag ii) danach hinsichtlich des vereinbarten Kaufpreises einschließlich der zur Ablösung von Rechten Dritter zu verwendenden Beträge sowie iii) danach auf etwaigen Aufwendungsersatz der FDB gemäß § 5 dieser AGB und erst dann auf etwaige weitere, im Zusammenhang mit der Transaktion entstehende Kosten, Aufwendungen und sonstige Zahlungspflichten. Die FDB ist berechtigt, die im vorstehenden Satz zu Ziff. i)-iii) genannten Beträge an die jeweils berechtigten Stellen – auch sich selbst – auszuzahlen.

c) Nach vollständigem Zahlungseingang und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen bestätigt die FDB den Eingang gegenüber dem Verkäufer und sendet den Kauf- und Übertragungsvertrag an die Fondsgesellschaft bzw. den Treuhänder zur Umschreibung der Beteiligung. Eine Auszahlung an den Verkäufer erfolgt erst nach Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen aus dem Kaufvertrag und Bestätigung des Treuhänders, dass die Beteiligung auf den Käufer umgeschrieben wird.

d) Guthaben auf dem Treuhandkonto werden nicht verzinst.

§ 5 Aufwendungsersatz

1. Endet der jeweils erteilte Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag nach Zusammenführung von Angebot und Nachfrage (Handel) ohne Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages oder entfällt der Kauf- und Übertragungsvertrag nachträglich, so kann die FDB zur Abgeltung ihrer Aufwendungen (ohne allgemeine Geschäftskosten und Zeitaufwand) von dem zurücktretenden Auftraggeber die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von Euro 495 verlangen. Sofern das ausgeübte Rücktrittsrecht aufgrund einer Pflichtverletzung des anderen Vertragspartners besteht, ist die FDB berechtigt, nach ihrer Wahl alternativ diesen auf Zahlung des Pauschalbetrages in Anspruch zu nehmen.

2. Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, nachzuweisen, dass der FDB ein ersatzfähiger Aufwand überhaupt nicht oder in geringerem Umfang entstanden ist, als der mit dem Pauschalbetrag ausgewiesene Aufwand.

3. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Aufwendungsersatzes bleibt der FDB gegen Nachweis vorbehalten. Ein Erstattungsanspruch der FDB besteht nicht, wenn die FDB den Maklervertrag gekündigt hat oder die FDB vertragswesentliche Pflichten im Sinne des § 6 Abs. 8 verletzt hat.

§ 6 Haftung

1. Die FDB übernimmt keine Haftung oder Garantie dafür, dass dem Auftraggeber ein Käufer bzw. ein Verkäufer nachgewiesen wird, ein Kaufvertrag über das Finanzinstrument zustande kommt oder ein abgeschlossener Kaufvertrag tatsächlich durchgeführt wird sowie dafür, dass der jeweilige Kaufvertrag den Interessen der einen oder anderen Vertragspartei entspricht. Insbesondere haftet die FDB nicht für die Vertragstreue und Bonität der Parteien des Kaufvertrages. Sie haftet ferner nicht für die Lastenfreiheit des Finanzinstruments oder die Verfügungsbefugnis des Verkäufers. Insbesondere übernimmt die FDB keine Haftung für etwaige Sach- und Rechtsmängel des Kaufgegenstandes.

2. Die FDB übernimmt keine Gewähr für die Erreichung der vom Auftraggeber mit dem Auftrag verfolgten wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Ziele.

3. Eine Anlageberatung durch die FDB findet nicht statt.
Die FDB übernimmt keine Verantwortung dafür, dass der Kauf oder der Verkauf des Finanzinstruments unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Auftraggebers sowie seiner Anlageziele und finanziellen Verhältnisse für ihn geeignet ist. Sie überprüft keine Angaben, die in Verkaufsunterlagen, wie z. B einem Prospekt, Basisinformationen oder weiteren Unterlagen wie Jahresberichten, Vermögensaufstellungen und Mitteilungen der Emittentin oder einer mit der Verwaltung des Finanzinstruments befassten Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Treuhänderin oder in Mitteilungen einer oder beider Parteien des Kauf- und Übertragungsvertrages, der Fondsgesellschaft oder sonstiger in die Abwicklung des Kauf- und Übertragungsvertrages eingebundener Dritter enthalten sind. Eine Haftung für derartige Angaben ist, auch wenn sie durch die FDB weitergereicht werden, ausgeschlossen.- Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die FDB keine Plausibilitätsprüfung zu dem Finanzinstrument, dessen Verkaufsunterlagen sowie etwaiger weiterer Informationen zu dem Finanzinstrument durchgeführt hat.

4. Die FDB übernimmt keine Haftung für die richtige, vollständige oder rechtzeitige Erfüllung etwaiger Informations- oder Aufklärungspflichten des Verkäufers oder des Käufers eines Finanzinstruments. Sofern sie im Einzelfall freiwillig entsprechende Informationen übermittelt, übernimmt sie hierfür keine Haftung.

5. Die FDB haftet nicht für die nach Abschluss der Vermittlung durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere nicht für Tätigkeiten im Rahmen der Abwicklung (§ 2 Abs. 6, § 4 dieser AGB).

6. Wird ein Dritter mit der Erledigung des Auftrags betraut, beschränkt sich die Haftung der FDB auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten sowie auf die vollständige Weiterleitung sämtlicher ihr vorliegenden und für die Auftragserfüllung notwendigen Informationen und Dokumente.

7. Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Kriegs- und/ oder durch Naturereignisse entstehen, übernimmt die FDB nicht. Die FDB haftet nicht für Umstände, die auf unvorhergesehenen Ereignissen beruhen, auf die die FDB keinen Einfluss hat und die trotz der erforderlichen Sorgfalt der FDB nicht hätten vermieden werden können. Insbesondere Umstände, die durch technische Probleme aufgrund der Soft- oder Hardware der Kunden verursacht werden.

8. Unabhängig von den Bestimmungen in diesem § 6 Abs. 1-7 haftet die FDB – auch für ein vor dem Abschluss dieses Vertrages liegendes Verhalten – nur, soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers oder vertragswesentlicher Pflichten der FDB.

Vertragswesentliche Pflichten sind dabei solche Pflichten, die die Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung wirkt jeweils auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FDB. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung, außer im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 7 Kündigung, Laufzeit

1. Gekündigt werden kann der Auftrag von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Bankarbeitstagen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Kündigung über das Kontaktformular www.fondsboerse.de/kontakt oder über die E-Mail-Adresse info@zweitmarkt.de zu erklären.

Ohne Kündigung erlischt der Auftrag mit Ablauf von neun Monaten ab Datum der Auftragsannahme, sofern keine anderslautende Weisung erteilt wurde. Die Änderung eines Auftrages stellt eine Kündigung bei gleichzeitiger Erteilung eines Neuauftrages dar. Es fällt ggf. ein Aufwendungsersatzanspruch gem. § 5 Abs. 1 an.

2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Erfüllungsort, Schriftform und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Hamburg ist Erfüllungsort und, sofern ein solcher zwischen den Parteien wirksam vereinbart werden kann, auch Gerichtsstand. Der Maklervertrag einschließlich der Allgemeine Geschäftsbedingungen Zweitmarkt unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, soweit sie zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.

2. Nebenabreden und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Abrede über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

3. Sollten Regelungen des Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrags einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung werden die Parteien durch eine solche ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.